

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2012/251
Betriebsausschuss "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"	öffentlich	03.12.2012
Kreisausschuss	nicht öffentlich	20.12.2012
Kreistag	öffentlich	20.12.2012

Tagesordnungspunkt

Erlass der Neufassung einer Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Neufassung einer Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) wird erlassen.

Sach- und Rechtslage:

Das neue Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) hat das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zum 01.06.2012 abgelöst. Zweck des neuen Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Beim KrWG handelt es sich um ein Rahmengesetz, das durch untergesetzliche Regelwerke ergänzt wird; so u. a. durch Abfallentsorgungssatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Neuerungen des neuen Gesetzes erfordern es, ebenfalls Anpassungen an die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich (AES) vorzunehmen.

Durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz bekommt u. a. die Sperrmüllsammlung eine neue Bedeutung; und zwar die Beraubung kommunaler Sperrmüllsammlungen als mögliche Form „gewerblicher Sammlungen“. Aufgrund der relativ hohen Schrotterlöse ist vermehrt zu beobachten, dass die von den Bürgerinnen und Bürgern bereitgestellten Sperrmüllhaufen von Schrotthändlern pp. nach verwertbarem Metallschrott durchsucht werden. Diese Schrottdiebstähle vermindern die Erlöse des Landkreises aus den Wertstoffverkäufen und schaden somit den Gebührenzahlern. Um diesem Vorgehen Einhalt zu gebieten, soll die Abfallentsorgungssatzung dahingehend angepasst werden, dass das Durchsuchen und das Mitnehmen von dem vom Abfallbesitzer für den Landkreis Aurich zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll verboten und bußgeltbewehrt ist (Änderungen zu §§ 13, 20 und 25 Abs. 1 Nr. 8 AES). Weiterhin wird in § 13 Abs. 2 auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer „Expressabholung“ bei der Sperrmüllabfuhr hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf den in der letzten Betriebsausschusssitzung gefassten Beschluss zur Sperrmüllfassung ab dem 01.07.2013 verwiesen.



Da fast in allen Paragraphen der bisherigen AES Änderungen oder Anpassungen vorzunehmen sind, wurde eine neue Abfallentsorgungssatzung erarbeitet, die die Abfallentsorgungssatzung vom 27.12.2006 mit ihren bisherigen vier Änderungen ersetzen soll. Es wird vorgeschlagen, der neuen Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Aurich zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: keine		
Haushaltsmittel vorhanden		Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle:		üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>		Betrag:	
		apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>		Einnahmen werden	

Erstellungsdatum: 27.11.2012	Unterschrift Im Auftrage gez. Dörnath
---	--